

KRITERIEN für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis Gebiet Neurologie

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

20. Gebiet Neurologie

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Bezeichnung folgende Weiterbildungszeiten:

60 Monate Neurologie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen

- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung neurologischer Patienten und
- 12 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie abgeleistet werden.

- Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildungsprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die:den zur Weiterbildung befugte:n Ärzt:in erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Facharzt-/Schwerpunkt- sowie Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die:den befugte:n Ärzt:in unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO. Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugniskriterien.

- Die:der Antragsteller:in muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).

- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen (§ 5 Abs. 5 WBO)

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befugnis-kriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke mit unterschiedli-chen Kompetenzen in den nachstehend genannten Kompetenzebenen und Richtzahlen (so-weit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen:

Kognitive und Methodenkompetenz = Inhalt systematisch einordnen und erklären können
Handlungskompetenz = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können

Für die Bestimmung des zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist – bezogen auf die Weiterbildungsinhalte im Gebiet Neurologie – folgendes nachzuweisen:

Je nach Befugnisumfang sind die wesentlichen Kompetenzen nebst Richtzahlen und Angaben zur jeweiligen Nachweisform in dem Kriterienraster gekennzeichnet. Bitte senden Sie dieses – zusammen mit dem Generalbogen – ausgefüllt an uns zurück.

Die Leistungszahlen werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl / Jahr / Weiterzubildende}$$

Es gelten zudem folgende **Mindest-Kriterien (bezogen auf die WB-Stätte und die Fallzahlen im stationären und im ambulanten Bereich)**:

Für einen vollen Weiterbildungsumfang im **stationären Bereich** gelten folgende Strukturmerk-male für die Weiterbildungsstätte:

- 30 Monate Normalstation einschließlich Notaufnahme
- 6 Monate Intensivstation mit Versorgung neurologischer Patienten
- 6 Monate eigenständige Stroke Unit
- 6 Monate Neurophysiologie (die Erbringung der Richtzahlen Neurophysiologie muss vollständig möglich sein und garantiert werden)
- Arztzimmer bzw. Sprechzimmer
- Patientenzahl: 1300 / Jahr, davon mindestens als Hauptdiagnose:

Diagnosen	ICD-10-Code	Fälle/Jahr
• Demyelinisierende Erkrankungen	G35 – G37	45
• Bewegungsstörung	G20 – G26	45
• Neurodegenerative Erkrankungen	G30 – G32	90
• Zerebrale Anfallserkrankungen	G40 – G41	180
• Kopfschmerz	G43 – G44	45
• Schlaganfall	G45 – G46	450
• Neuromuskuläre Erkrankung	G50 – G83	45
Summe		900

- Einen mehr als 36-monatigen Befugnisumfang kann nur eine Abteilung erhalten, die eine Neurophysiologie und eine Stroke Unit vorhält.

Für den **ambulanten Bereich**:

- eine ausgebildete medizinische Fachkraft
- mindestens 500 fachspezifische Patienten pro Quartal, davon mindestens als Hauptdiagnose:

Diagnosen	ICD-10-Code	Fälle/Jahr
• Demyelinisierende Erkrankungen	G35 – G37	35
• Bewegungsstörung (EPMS)	G20 – G26	100
• Neurodegenerative Erkrankungen	G30 – G32	130
• Zerebrale Anfallserkrankungen	G40 – G41	145
• Kopfschmerz	G43 – G44	500
• Schlaganfall	G45 – G46	550
• Neuromuskuläre Erkrankung	G50 – G83	950
Summe		2410

Für die Erteilung einer 12-monatigen Befugnis im ambulanten neurologischen Bereich müssen die Richtzahlen anteilig (gemessen an der Gesamt-WB-Zeit) erfüllt werden.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 5 WBO kann die Ärztekammer Hamburg im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen anderen zeitlichen Umfang festlegen.

Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Ärzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 28. August 2023 |
Redaktionelle Anpassung Juli 2025